

Management- System Handbuch	<input checked="" type="checkbox"/>	VA = Verfahrensanweisung	 HACA LEITERN
		AA = Arbeitsanweisung	
		FB = Formblatt	
		PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)	
			Seite 1 von 11

1. Zweck / Ziel:

Für das präferenzielle Nachweisverfahren als Ermächtigter Ausführer.
Vereinfachte Fassung, nur nutzbar für EU-Ursprungsware ohne Kumulation.

2. Geltungsbereich:

Gesamt HACA Leitern Bad Camberg

3. Beschreibung der Inhalte:

I.	VORBEMERKUNG	2
II.	Allgemeines	2
	I. Gesamtverantwortlichkeit	2
	II. Abkürzungen / Begriffsbestimmungen	2
	III. Einreihung	4
	IV. Aufbewahrung von Belegen	4
	V. Änderungsanzeigen	4
III.	URSPRUNGSPRÄFERENZ	4
	1. Geltungsbereich	4
	2. Ursprungsprüfung für Eigenfertigung	4
	3. Ursprungsprüfung für Handelswaren	5
	4. Lieferantenerklärungen	5
	5. Kumulation	6
	6. Einfuhr-Präferenznachweise	6
	7. Gleiche Waren (Vormaterialien/Ausfuhrwaren) verschiedenen Ursprungs	6
	8. Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot)	6
	9. Ursprungserklärung	6
IV.	FREIVERKEHRSPRÄFERENZ (nur für den Warenverkehr mit der Türkei erforderlich)	7
	a. Geltungsbereich	7
	b. Prüfung der Freiverkehrseigenschaft	7
	c. Warenverkehrsbescheinigung A.TR	7
V.	VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	8
VI.	UNTERSCHRIFTEN	8
	Anlage 1	9
	a. Aufstellung der Materialien	9
	b. Aufstellung der Länder	10
	c. Vordruck Präferenzkalkulation	10
	d. Material-Stückliste für Präferenzkalkulation	11

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1			
Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020

Management-System Handbuch	VA = Verfahrensanweisung	 HACA LEITERN
	✓ AA = Arbeitsanweisung	
	FB = Formblatt	
	PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)
		Seite 2 von 11

I. VORBEMERKUNG

Aufgrund von Präferenzabkommen, welche die Europäische Union (EU) mit zahlreichen Ländern und Gebieten geschlossen hat, bleiben im Warenverkehr zwischen der EU und diesen Ländern oder Gebieten die meisten Waren zollfrei oder unterliegen nur noch einem ermäßigten Zollsatz.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zollfreiheit oder Zollermäßigung ist jedoch, dass die Waren Ursprungs- bzw. Freiverkehrswaren im Sinne des jeweils in Betracht kommenden Abkommens sind.

Der Nachweis, dass ein Erzeugnis eine Ursprungs-/Freiverkehrsware ist und damit präferenzberechtigt in das Bestimmungsland eingeführt werden kann, ist in jedem Einzelfall von uns eindeutig zweifelsfrei belegmäßig und jederzeit nachprüfbar zu führen.

Diese Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO) ist eine innerbetriebliche Verfahrensdokumentation über Aufbau und Ablauf unserer betrieblichen Kontrolle der Ursprungs- und Freiverkehrseigenschaft und Nachweis Führung. Sie regelt außerdem die Verantwortlichkeiten der Abteilungen und Mitarbeiter unseres Betriebs, die an der Ursprungs- und Freiverkehrskontrolle beteiligt sind.

Ziel der AuO ist es,

- Eine ordnungsgemäße Ursprungs-/Freiverkehrskontrolle und Nachweisführung zu gewährleisten
- die Fehlverwendung von Präferenznachweisen und die damit verbundenen Schadensersatzforderungen, straf- und bußgeldrechtlichen Folgen sowie den Widerruf der Bewilligung auszuschließen
- die Voraussetzungen für eine Vereinfachung bei der Ausstellung von Präferenznachweisen zu schaffen

II. Allgemeines

I. Gesamtverantwortlichkeit

Für die Koordination aller beteiligten Stellen und die Kontrolle der ausgestellten Präferenznachweise ist Herr Heiko Hassler als Gesamtverantwortlicher von der Geschäftsleitung eingesetzt.

Ihm ist nach Absprache mit der Geschäftsleitung die Befugnis erteilt, durch organisatorische Maßnahmen die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.

Herrn Heiko Hassler sind alle Pflichten, die ihm durch die Bewilligung der Vereinfachung obliegen bekannt. Die Versandabteilung unterstützt durch umfangreiche Kenntnisse des Präferenzrechts, ihn bei der Durchführung.

II. Abkürzungen / Begriffsbestimmungen

AuO	Arbeits- und Organisationsanweisung
AWP	Ab-Werk-Preis
EU	Europäische (Wirtschafts-) Gemeinschaft/Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen, EU)

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1

Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020

Management-System Handbuch	✓	VA = Verfahrensanweisung	 HACA LEITERIN
		AA = Arbeitsanweisung	
		FB = Formblatt	
		PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)	
		Seite 3 von 11	

HS	Harmonisiertes System
LE(en)	Lieferantenerklärung(en) und Langzeitlieferantenerklärung(en)
PAN	Paneuropäische Kumulation
Paneuromed	Panropa-Mittelmeer-Kumulation
UE(en)	Ursprungserklärung(en)
UE(en)	EUR-MED Ursprungserklärung(en) EUR-MED
WVB(en)	Warenverkehrsbescheinigung(en)

ERP:

In den Bereichen Finanzbuchhaltung, Einkauf/Verkauf, Material- und Warenwirtschaft, Logistik und Zollabwicklung nutzen wir die Software Oxaion Business Solution Version 7.2. Diese wird in Verbindung mit Microsoft Excel auch für die Präferenzkalkulation eingesetzt.

AWP:

Ist der Preis der Ware mit Lieferbedingung ab Werk, den wir bei einem Verkauf mit Bestimmungsort außerhalb der EU erzielen. Die Umsatzsteuer ist nicht enthalten; Rabatte (z.B. Mengenrabatte oder Sonderrabatte, um den Auftrag zu erhalten) sind ebenfalls aus dem Rechnungspreis herausgerechnet; Skonti und Boni sind unschädlich.

Wert der Vormaterialien:

Für die Präferenzkalkulation müssen Vormaterialien nach dem tatsächlich gezahlten Preis bewertet sein. Bei in die EU eingeführten Waren kann der angefallene Zoll außer Betracht gelassen werden. Ist es nicht möglich, den tatsächlich gezahlten Preis zu ermitteln, kann der Preis über das Worst-Case-Prinzip (hier: höchster Preis) gebildet werden.

Beispiel für eine Umsetzung nach dem Worst-Case-Prinzip:

Im Bereich der Warenwirtschaft wird streng nach dem First in-First out-Prinzip (FIFO) verfahren. Um dem Worst-Case-Prinzip Rechnung zu tragen, ermitteln wir automatisch nach jedem Neuzugang an Vormaterialien den höchsten Einkaufspreis der letzten 12 Monate. Damit kommt nicht der Ist-Preis, sondern der höchste Preis, der für ein Vormaterial nach einem definierten Zeitraum gezahlt wurde, in Ansatz.

HS-Position:

Die ersten vier Stellen der Warennummer. Diese kann z. B. unter <http://auskunft.eztonline.de> nachgeschlagen werden. Die HS-Position ist maßgeblich für die Bedingung, welche die Ware erfüllen muss, um als Ursprungsware im Sinne der Präferenzabkommen zu gelten.

Kumulierung:

Kumulierung ("Anhäufung") im Präferenzrecht bedeutet, dass im Handel zwischen präferenziellen Partnerstaaten Bearbeitungen, die in einem Land durchgeführt werden, beim Ursprungserwerb in einem anderen Land mit angerechnet werden. Vorerzeugnisse, die "kumuliert" werden können, müssen nicht ausreichend bearbeitet werden.

Um im Rahmen der Vereinfachung den Prüfungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wenden wir keine Kumulierungen an und geben die Präferenz nur für EU-Ursprungswaren weiter. Im Einzelfall können wir auf unserem zuständigen Zollamt die Einzelabfertigung beantragen.

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1			
Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020

Management-System Handbuch	VA = Verfahrensanweisung	 HACA LEITERN
	AA = Arbeitsanweisung	
	FB = Formblatt	
	PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)
		Seite 4 von 11

III. Einreihung

Zur Ermittlung der für die Ausfuhrwaren gültigen Listenbedingungen ist es notwendig, sie in die richtige Position des HS einzureihen. Dies wird von Herrn Tassilo Andretzky ggf. unter Mitwirkung der Abt. Technik / Einkauf durchgeführt. Bei zweifelhafter Einreihung wird von uns eine Zolltarifauskunft bei der Generalzolldirektion Zentrale Auskunft, Postfach 10 07 61, 01077 Dresden eingeholt. Ggf. kommt auch die Einholung eines verbindlichen Zolltarifgutachtens beim Hauptzollamt Hannover, Waterloastr. 5, 30169 Hannover, in Betracht.

IV. Aufbewahrung von Belegen

Sämtliche Nachweisunterlagen, Rechnungen mit Ursprungserklärung und Kopien der WVBen bewahren wir getrennt von den Buchhaltungsunterlagen mindestens zehn Jahre nach Ausstellung bzw. Gültigkeit auf und legen sie den Zollbehörden auf Verlangen vor. Aufbewahrungsfristen aufgrund anderer Vorschriften werden von der hier genannten Regelung nicht überlagert.

V. Änderungsanzeigen

Diese AuO wird regelmäßig dem tatsächlichen Arbeitsablauf gegenübergestellt, überprüft und aktualisiert. Wesentliche Änderungen des Arbeitsablaufs werden dem Hauptzollamt angezeigt.

III. URSPRUNGSPRÄFERENZ

1. Geltungsbereich

Länderkreis

Die Bewilligung „Ermächtigter Ausführer“ gilt grundsätzlich für alle Länder, für die die Vereinfachung „Ermächtigter Ausführer“ in Anspruch genommen werden kann. Für Lieferungen in Länder mit anderen Präferenzregelungen (z.B. Kanada, Japan) werden die dort genannten Vorgaben berücksichtigt. (z.B. REX). Wir nutzen diese AuO für den Ursprungsnachweis mit den in Anlage 1 genannten Ländern. Bevor diese Bewilligung für neue Länder eingesetzt wird, überprüfen wir, ob das Abkommen eine abweichende Handhabung erfordert.

Eigengefertigte Waren

Dieses Verfahren nehmen wir für die in Anlage 1 aufgeführten eigengefertigten Waren in Anspruch. Die Listenbedingungen zur Prüfung der Ursprungseigenschaft ergeben sich aus den jeweiligen Abkommen (abrufbar unter www.wup.zoll.de) und werden Sendungsbezogen geprüft.

Handelswaren:

Außerdem soll dieses Verfahren für Handelswaren, für die uns gültige Lieferantenerklärungen vorliegen, in Anspruch genommen werden.

2. Ursprungsprüfung für Eigenfertigung

Bei Eigenfertigung wird die Prüfung der Ursprungseigenschaft im Rahmen jeder einzelnen Ausfuhr von Abt. Versand anhand des als Anlage 2 beigefügten Kalkulationsschemas durchgeführt.

Mit bewerteten Stücklisten ermitteln wir, welche Vorprodukte verwendet wurden. Über das Kalkulationsschema prüfen wir, ob die für die Ware geltende Listenbedingung (z.B. Wertkriterium, Positionswechsel) erfüllt wird. Ist dies der Fall, handelt es sich um eine Ware mit Präferenzursprung. Stellt sich heraus, dass die Be-/Verarbeitung in unserem Betrieb alleine nicht ausreichend

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1			
Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020

Management-System Handbuch	VA = Verfahrensanweisung		
	✓ AA = Arbeitsanweisung		
	FB = Formblatt		
	PA = Prüfanweisung		
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)	
Seite 5 von 11			

ist, werden LEEen/LLEen für Vormaterialien mit uneingeschränktem Ursprung der EU herangezogen. Die berücksichtigten LEEen/LLEen werden im Kalkulationsschema eingetragen.

Wird nun die Listenbedingung erfüllt, handelt es sich ebenfalls um eine Ware mit Präferenzursprung, andernfalls um Ware ohne Präferenzursprung.

Das Ergebnis der Ursprungsprüfung wird im Kalkulationsschema vermerkt.

Wir weisen die ausreichende Be- oder Verarbeitung anhand folgender Unterlagen nach:

- Kalkulationsschema
- Stücklisten
- Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- LEEen und LLEen

In Punkt 4 ist die Anforderung und Behandlung von LEEen/LLEen erörtert.

3. Ursprungsprüfung für Handelswaren

Handelswaren sind Erzeugnisse, welche ohne weitere Be- oder Verarbeitung geliefert werden.

Für Waren, die präferenzberechtigt ausgeführt werden sollen, liegen uns gültige

LEEen/LLEen vor. Liegen keine entsprechenden Nachweise vor, wird die Handelsware nicht mit Präferenznachweis ausgeführt.

Die Prüfung des Ursprungs der verkauften Handelsware wird bei jedem Ausfuhrvorgang durchgeführt und die maßgebliche Lieferantenerklärung auf der einbehaltenden Ausgangsrechnung bei der jeweiligen Ware vermerkt.

4. Lieferantenerklärungen

Grundsätzlich werden die erforderlichen LLEen von Abt. Einkauf rechtzeitig zum Jahreswechsel von den Lieferanten neu angefordert. Bei der ersten Bestellung von neuen Materialien bzw. von einem neuen Lieferanten wird eine LE/LLE unterjährig angefordert. Stellt sich bei der Ursprungsprüfung heraus, dass wir weitere LEEen/LLEen benötigen, werden diese unverzüglich angefordert. Den Eingang der Rückläufe überwachen wir.

Eingehende LEEen/LLEen prüft Abt Einkauf auf folgende Angaben:

1. formelle Richtigkeit (z.B. nach UZK-IA);
2. Identität der gelieferten Ware, genaue Warenbezeichnung und ggf. Warennummer;
3. Ursprungsland; nur EU oder Mitgliedsstaat der EU
4. die Abkommenspartner; mindestens die in Anlage 1 genannten Länder sind enthalten
5. Kumulationsvermerk; LEEen in denen eine Kumulation angewandt wurde, werden nicht berücksichtigt;
6. Gültigkeitszeitraum bei LLEen (maximal 2Jahre);
7. Ausstellungsort, -datum und Unterschrift des Lieferanten; mit EDV erstellte LEEen/LLEen sind auch ohne Unterschrift gültig, sofern darin die verantwortliche Person namentlich genannt ist und sie sich gem. Art. 63 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-IA) verpflichtet hat.

Ungültige oder nicht ausreichende LEEen/LLEen (z.B. fehlende Abkommen, Waren) werden dem Lieferanten zur Berichtigung zurückgegeben.

Gültige Lieferantenerklärungen werden gesammelt und bei einer Ausfuhr zur Ursprungsprüfung herangezogen.

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1

Geprüft:		Freigegeben:	
Name: Hr. Szynfeld		Name: Hr. Helwig	
Datum: 07.05.2020		Datum: 07.05.2020	

Management-System	VA = Verfahrensanweisung	 HACA LEITERN
	✓ AA = Arbeitsanweisung	
Handbuch	FB = Formblatt	
	PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)
		Seite 6 von 11

Abt. Einkauf kontrolliert sämtliche Geschäftspapiere unserer Lieferanten im Rahmen unserer Rechnungsprüfung auf präferenzrechtliche Vermerke. Werden entsprechende Vermerke gefunden, werden diese in der Abt. Einkauf zur Auswertung aufbewahrt. Des Weiteren werden die Vermerke auf die Auswirkungen auf die Geschäftsabläufe überprüft.

Soweit Zweifel an der Richtigkeit von Lieferantenerklärungen bestehen, ist von Abt. Einkauf für die betreffenden Waren vom Lieferanten ein Auskunftsblatt INF4 zu verlangen.

5. Kumulation

Zur Erlangung der Ursprungseigenschaft unserer Ausfuhrwaren können wir teilweise auch Vormaterialien heranziehen, die den präferenziellen Ursprung außerhalb der Europäischen Union erlangt haben. Davon machen wir keinen Gebrauch. Wir nutzen für den präferenziellen Ursprung ausschließlich Ursprungserzeugnisse der EU.

6. Einfuhr-Präferenznachweise

Sofern UEEen, WVBen vorliegen, nutzen wir diese nicht für den präferenziellen Ursprung.

7. Gleiche Waren (Vormaterialien/Ausfuhrwaren) verschiedenen Ursprungs

Waren mit gleicher Artikelnummer, die unterschiedlichen Ursprung haben, werden nach dem Prinzip des ungünstigsten Falles behandelt, d.h. sämtliche Produkte derselben Artikelnummer sind als Ware ohne Präferenzursprung anzusehen.

8. Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot)

Einige Präferenzabkommen sehen vor, dass sich alle Vormaterialien im freien Verkehr der Europäischen Union befinden müssen. Dies ist bei uns immer der Fall.

9. Ursprungserklärung

Ein Präferenznachweis darf nur ausgestellt werden, wenn der Ursprung der Ware zweifelsfrei nachgewiesen ist und alle Nachweisunterlagen vorhanden sind.

Die Prüfung der Ursprungseigenschaft (Punkte 2 + 3) erfolgt bei jedem Ausfuhrvorgang. Hierbei werden Ware ohne Präferenzursprung mit „NU“ gekennzeichnet.

Die UE wird mit dem für das Bestimmungsland gültigen Wortlaut an das Ende der Rechnung gedruckt. Gegebenenfalls erläutern wir zusätzlich die Kennzeichnung (z.B. wenn die Rechnung auch Ware ohne Präferenzursprung umfasst, verwendete Abkürzungen). Die UE wird von dem jeweiligen Sachbearbeiter in der Versandabteilung unterzeichnet.

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1			
Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020

Management-System Handbuch	VA = Verfahrensanweisung	
	✓ AA = Arbeitsanweisung	
	FB = Formblatt	
	PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)
		Seite 7 von 11

IV. FREIVERKEHRSPRÄFERENZ (nur für den Warenverkehr mit der Türkei erforderlich)

a. Geltungsbereich

Diese AuO gilt für die Ausfuhr aller Waren im Rahmen der Zollunion EU – Türkei, ausgenommen für EGKS-Waren (im Elektronischen Zolltarif im Bereich "Einfuhrhinweise" mit "EGKS" gekennzeichnet) und Waren, die unter die mit der Türkei vereinbarte Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (betroffen sind Waren der Kapitel 1-24, 45 und 53 vgl. Protokoll Nr. 3 Anhang II) fallen. Hinsichtlich dieser Waren gewähren sich die Vertragsparteien ausschließlich für Ursprungswaren Präferenzen.

b. Prüfung der Freiverkehrseigenschaft

Die Freiverkehrseigenschaft wird von uns anhand aller uns vorliegenden Geschäftsunterlagen (z. B. Eingangs- und Speditionsrechnungen, Frachtbriefe, Verzollungsunterlagen) kontrolliert. Wir gehen davon aus, dass Waren, die uns ohne Überwachungsdokument (Versandbegleitdokument, Carnet TIR, Carnet ATA u. ä.) geliefert werden, aus dem freien Verkehr der Europäischen Union stammen. Der Wareneingang ist angewiesen, Zolldokumente unmittelbar Abt./Versand zur Auswertung vorzulegen. Waren, die sich unter zollamtlicher Überwachung (vorübergehende Verwahrung, Nichterhebungsverfahren und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung – ausgenommen Passive Veredelung) befinden, werden vor Ausstellung einer WVB A.TR. in den freien Verkehr überführt. Auf der Kopie für den Aussteller wird die Registriernummer des Verzollungsbelegs vermerkt.

c. Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

Zur Vorabstempelung tragen wir in Feld 1 unsere Firmenbezeichnung und Anschrift sowie in Feld 8 den Vermerk „Vereinfachtes Verfahren“ ein und versehen die WVB in Feld 13 mit dem Datum sowie einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Die Abt. Versand legt die für einen Monat benötigten WVBen A.TR. und eine Aufstellung (zweifach), aus der Anzahl und Nummern der WVBen hervorgehen, dem Zollamt zur Vorabstempelung vor.

Die vorabgefertigten WVBen A.TR. bewahren wir sicher auf und füllen sie bei einer Ausfuhr in die Türkei ordnungsgemäß aus. Die MRN der Ausfuhranmeldung tragen wir in Feld 12 selbst ein. Die Kopie für den Aussteller bewahren wir mit den übrigen für die Anerkennung von Präferenznachweisen notwendigen Unterlagen auf.

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1			
Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020

Management- System Handbuch	✓	VA = Verfahrensanweisung	 HACA LEITERIN
		AA = Arbeitsanweisung	
		FB = Formblatt	
		PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)	
			Seite 8 von 11

V. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Ausführer verpflichtet sich,

Präferenznachweise nur für die Waren auszustellen, für die er im Zeitpunkt der Abgabe der Präferenznachweise alle erforderlichen Belege oder Buchungsunterlagen besitzt,

in vollem Umfang für die Verwendung der Präferenznachweise zu haften, insbesondere im Fall falscher Präferenznachweise oder bei unzulässigem Gebrauch dieser Bewilligung,

dafür Sorge zu tragen, dass die für das Ausstellen der Präferenznachweise zuständige Person die Präferenzregeln kennt und versteht,

alle Unterlagen, die zum Nachweis der Ursprungs- bzw. Freiverkehrseigenschaft eines Erzeugnisses oder Vormaterials erforderlich sind, ab dem Datum der Ausstellung der Präferenznachweise gerechnet, mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren,

den Zollbehörden die Belege jederzeit vorzulegen und zu akzeptieren, dass sie jederzeit von denselben Behörden kontrolliert werden können und

die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung oder anderem Handelspapier zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

VI. UNTERSCHRIFTEN

Gesamtverantwortliche/r (s. Punkt II 1):

Herr/Frau: Heiko Hassler Bad Camberg, 11.05.20

Ort, Datum

Unterschrift

Die Geschäftsleitung

Herr/Frau: Klaus Alm Bad Camberg

Ort, Datum

Unterschrift

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1			
Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020

Management-System Handbuch	VA = Verfahrensanweisung	 HACA LEITERN
	AA = Arbeitsanweisung	
	FB = Formblatt	
	PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)
		Seite 9 von 11

Anlage 1

a. Aufstellung der Materialien

Zolltarifnummer	Beschreibung
32089091	Zinklack
39199080	Klebeschilder
39219090	Hinweisschilder
39269097	Endanschlag und Leiterschuhe aus Kunststoff
40169997	Leiterschuhe aus Kautschuk
44189990	Gerüstbretter und Bodentreppen aus Holz
44219999	Leitern aus Holz
49011000	Montageanweisungen
49111010	Verkaufskataloge
56075090	Strickleiter
63079098	Gurte und Seile
72162100	Winkelschiene aus Stahl
73063011	Einhängerohr
73066192	Sprossenprofil
73089098	Rohrverbinder aus Stahl
73181660	Sicherungsmutter aus Stahl
73181900	Befestigungselemente
73269030	Leitern und Tritte aus Stahl
73269098	Holmbügel, Wandanker, Fußplatten, Fallschutz-Schiene
76042990	Schienenhalter aus Alu
76090000	Rohrverbindungen aus Aluminium
76109090	Scherentreppe aus Aluminium
76169990	Leitern/Holmbügel/Fallschutzläufer (Alu)
84798997	Steighilfe für Schienen
84821010	Kugellager

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1			
Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020

Management- System Handbuch	✓	VA = Verfahrensanweisung	 HACA LEITERN
		AA = Arbeitsanweisung	
		FB = Formblatt	
		PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)	
			Seite 10 von 11

b. Aufstellung der Länder

Bosnien-Herzegowina	Türkei
Israel	
Liechtenstein	
Norwegen	
Schweiz	
Serbien	
Südafrika	

c. Vordruck Präferenzkalkulation

Präferenz - Kalkulation		
HACA - Artikelnummer		
Bezeichnung		
Tarifnr.		
Tarifbezeichnung		
Empfangsland		
Angewendete Berechnungsgrundlage		
Freimenge Nicht-Präferenzware in %		
Materialkosten		
Waren mit Lieferantenerklärungen		
Nicht präferenzberechtigte Materialien		
Niedrigster Verkaufspreis für Präferenzerklärung		
Entscheidung:		
		Stand: 11.04.2014 / Ay

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1			
Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020

Management- System Handbuch	VA = Verfahrensanweisung	 HACA LEITER
	AA = Arbeitsanweisung	
	FB = Formblatt	
	PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsanweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08-1 (AuO-Anweisung)
		Seite 11 von 11

d. Material-Stückliste für Präferenzkalkulation

Teilenummer 01 5501110006 Stufen-Anlegeleiter,Multicolor	Kalkulatio 10.03.2020 170005	Kalkulationsart E	Kalkulatio 1,000 ST	Kalkulatio 01 5501110006	Kalkulatio 01 5501110006	Präferenz begünstigt
10 24 0000004158	Holm f. 5501.11 Gr. 6 kpl. li					2,46 ✓
20 24 0000004159	Holm f. 5501.11 Gr. 6 kpl. re					2,46 ✓
20 26 0000000342	Versteifungsstrebe l= 287 re					0,30 ✓
30 22 0000000001	Stufe 81 x 18 x 360 m. Nieten					6,90 ✓
30 26 0000000341	Versteifungsstrebe l= 287 li					0,30 ✓
40 57 0000000052	Leiterfuß f. Holm 40x20 grau					1,41 ✓
50 57 0000000003	V1-1 40 x 20 schwarz					0,09 ✓
70 50 0000000119	Flachrundschraube M 6x 30					0,09 ✓
80 50 0000000319	Sechskantmutter M 6					0,01 ✓
90 50 0000000742	Zylinderkopfniet 5x28 mm					0,05 ✓
100 81 0000000704	Selbstklebende kalandrie LA					0,27 ✓
Summe präferenzbegünstigt		14,34				
Summe andere		0				

4. Mitgeltende Dokumente und Unterlagen:

keine

Freigabe: HACA 5.6-AA-08-1			
Geprüft:		Freigegeben:	
Name:	Hr. Szynfeld	Name:	Hr. Helwig
Datum:	07.05.2020	Datum:	07.05.2020